## Informationsblatt für Anleger

## 1. Angaben über den Emittenten

Rechtsform:	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	
Firma:	TRE Thayaland GmbH	
Sitz:	3843 Dobersberg, Waidhofener Straße 5	
Telefon:	0660 – 432 9 799	
E-Mail:	info@thayalandgmbh.at	
Internet-Adresse:	www.thayalandgmbh.at	
Firmenbuchnummer:	447618m	
UID-Nummer:	ATU70462448	
Kapitalstruktur:	Stammkapital: 35.000 Euro	
	66 % Verein Zukunftsklub Thayaland, 34 % Verein Zukunftsraum Thayaland	
Geschäftsführer:	Mag. (FH) Rainer Miksche	
Eigentümer:	66 % Verein Zukunftsklub Thayaland, 34 % Verein Zukunftsraum Thayaland	
Unternehmensgegenstand:	ensgegenstand: Gegentand des Unternehmens ist das Agieren als Energiedienstleister sowie	
	Projektfinanzierer und –abwickler unter dem Motto "Für die Region Thayaland	
	aus der Region Thayaland".	
Beschreibung der Projekte:	1. Projekt: Solarstromprojekte:	
	Umsetzungsreif: Karlstein, Gr. Siegharts, Gastern	
	weitere Projekte in Vorbereitung	
	2. Projekt: Regionales E-Carsharing:	
	4 Fahrzeuge mit Carsharing-Ausstattung und	
	Lade-Infrastruktur	
	Weitere Projekte in Vorbereitung	

## 2. Angaben über das alternative Finanzinstrument

Rechtsform und Art des	Qualifiziertes Nachrangdarlehen → 2 Varianten	
alternativen	"Zukunftspaket A":	
Finanzinstruments:	Beteiligung ab 500 Euro	
	endfällig mit "Verzinsung in Waren"	
	"Zukunftspaket B":	
	Beteiligung ab 720 Euro	
	• jährlich tilgend, "Verzinsung in Euro"	
Laufzeit:	<u>"Zukunftspaket A":</u> 7 Jahre	
	"Zukunftspaket B": 12 Jahre	
Kündigungsfristen:	Das Darlehen ist befristet auf die oben genannte Laufzeit ab dem Valutatag, mit welchem der Darlehensbetrag der	
	Darlehensnehmerin gutgebucht wird. Beide Vertragspartner können den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist – zusätzlich zu den oben genannten Rechten aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen. Der Darlehensgeber ist zur Kündigung des Darlehens aus wichtigem Grund insbesondere dann berechtigt, wenn die Darlehensnehmerin das Darlehen vertragswidrig verwendet. Die Darlehensnehmerin ist zur Kündigung des Darlehens aus wichtigem Grund insbesondere dann berechtigt, wenn der Betrieb der zitierten Photovoltaikanlage technisch nicht mehr möglich oder erheblich eingeschränkt ist.  Der gesamte noch offene Darlehensbetrag mit bis zum Kündigungszeitpunkt angefallenen Zinsen ist binnen 28 Tagen nach Beendigung des Darlehensvertrages zur Rückzahlung fällig.	
Kündigungstermine:		
Kosten:	Es fallen keine Kosten für den Darlehensgeber an.	
Vertriebskosten:	Es fallen keine Kosten für den Darlehensgeber an.	
Verwaltungskosten:		
Managementkosten:		
Summe etwaiger	Es fallen keine derartigen Kosten für den Darlehensgeber an.	
Einmalkosten:		
Summe etwaiger		
laufender Kosten/Jahr:		
Angabe allfälliger		
Belastungen:		

Bestimmungen über die Stellung der Anleger im Insolvenzfall:	Die qualifizierte Nachrangklausel/Rangrücktrittserklärung hat für den Darlehensgeber zur Folge:  • dass im Fall einer finanziellen Krise die Darlehensnehmerin nicht mit einer Rückzahlung des Darlehens oder der Zahlung von Zinsen rechnen kann, im schlechtesten Fall bedeutet dies den Totalverlust des Darlehensbetrags (Totalausfall).  • beim gegenständlichen Darlehensvertrag keinerlei Sicherheiten (insbesondere keine
	Sachsicherheiten) bestehen, der Darlehensgeber somit vollkommen das Risiko der Uneinbringlichkeit der Darlehensforderung trägt.  • Gelder, die als qualifiziertes Nachrangdarlehen entgegengenommen werden, keine Einlagen im Sinne des BWG darstellen, nicht der Aufsicht der österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) unterliegen und daher keine gesetzliche Einlagensicherung für diese Gelder besteht.  • der Tatbestand der Veranlagung gemäß § 1 Abs 1 Z3 KMG bei qualifizierten
	Nachrangdarlehen nicht erfüllt ist, keine Prospektpflicht gemäß Kapitalmarktgesetz und keine entsprechende Aufsicht der österreichischen Finanzmarkaufsicht besteht.
Etwaige Nachschuss-	
pflichten bei Geschäfts-	
anteilen an	
Genossenschaften:	
Kontroll- und	Dem Darlehensgeber / Crowdinvestor stehen keinerlei Mitwirkungsbefugnisse, Stimm- und
Mitwirkungsrechte:	Weisungsrechte hinsichtlich der Führung des Geschäftsbetriebes der Darlehensnehmerin,
	deren Verwaltung und Bilanzierung zu.
Darstellung der	Alle Rechte und Pflichten beider Vertragsparteien gelten uneingeschränkt auch zu Gunsten
Möglichkeit und Kosten	oder zu Lasten allfälliger
einer späteren	Rechtsnachfolger (Einzel- und/oder Gesamtrechtsnachfolger) der Vertragsparteien. Der
Veräußerung:	bisherige und zukünftige Besitzer des Darlehensvertrages muss der TRE Thayaland GmbH
	schriftlich bekanntgegeben werden
Angaben über die Art	"Zukunftspaket A": 6 % Verzinsung in Warengutscheinen der Thayaland GmbH
und Höhe der Verzinsung	- einzulösen für Carsharing und Photovoltaik
oder Bestimmungen über	- nicht auf Jahresbeitrag Carsharing oder Beteiligung selbst
die Ausschüttung und	"Zukunftspaket B": 2 % Verzinsung auf das aushaftende Kapital
Verwendung des	- plus Warengutschein von 10 % bei Abschluss
Jahresüberschusses:	
Angaben der auf die	Die Einkünfte aus den Darlehen unterliegen der Einkommenssteuer (nicht der
Einkünfte aus dem	Kapitalertragssteuer (KEst)). Generell ist jedes Einkommen in Österreich steuerpflichtig. Der
alternativen	Freibetrag, WENN jemand nur unselbstständig beschäftigt ist und keine anderen Einkünfte
Finanzinstrument zu	hat, sind 730 Euro pro Jahr. D.h. bis zu 730 Euro an Zinsen (egal ob in Warengutscheinen oder
entrichtenden Steuern:	Euro) sind steuerfrei und bedürfen in dem Fall auch keiner Erklärung.

3. Sonstige Angaben und Hinweise	
Angaben zur Verwen-dung der durch die	Der/Die DarlehensnehmerIn unterstützt das Bürgerbeteiligungs-projekt
Ausgabe alternativer Finanzinstrumente	"Solarstrom u. e-Mobil Thayaland", das Photovoltaikanlagen auf
eingesammelter Gelder:	geeigneten Dächern in der Region, beginnend in den Gemeinden
	Waldkirchen, Karlstein, Groß-Siegharts und Gastern sowie regionales
	eCarsharing mit 4 neuen Fahrzeugen in der Region.
Angaben der für den Emittenten im Falle	LG Krems an der Donau
eines Verwaltungsstrafverfahrens örtlich	
zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden:	

## 4. Risikohinweise

Der Erwerb alternativer Finanzinstrumente beinhaltet das Risiko des Verlustes des gesamten investierten Kapitals. Grundsätzlich kann angenommen werden, dass höhere mögliche Renditen aus einem höheren Risiko resultieren.

Es liegt keine Beaufsichtigung durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) hinsichtlich der Einhaltung des Alternativfinanzierungsgesetzes oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung vor.

Datum der Erstellung des Informationsblatts:	30.April 2016